

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## REA Automattredrejning ApS



### **1.0** Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Angebote, den Verkauf sowie für Lieferungen zwischen dem Käufer und der REA Automattredrejning ApS – im Folgenden REA.

### **2.0** Angebote

2.1 Angebote gelten 30 Tage, Preisregulierungen für Rohstoffe vorbehalten.

### **3.0** Preise

3.1 Preise gelten ab Lager, zzgl. MwSt.

### **4.0** Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungsbedingungen lauten laufender Monat + 30 Tage, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat berechnet.

4.2 Sofern die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist REA berechtigt, sämtliche Forderungen als zur Zahlung fällig zu betrachten.

4.3 Reklamationen von Mängeln oder Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung eines Teils der Zahlung.

### **5.0** Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

5.2 Für die gelieferte Gesamtmenge wird eine Produktionsmarge von +/- 10 % der bestellten Anzahl vorbehalten.

5.3 Die Lieferzeit wird individuell vereinbart.

5.4 Der Käufer kann keinerlei Kompensation oder Schadensersatz aufgrund verspäteter Lieferung fordern.

### **6.0** Abrufaufträge

6.1 In einer Gesamtproduktion hergestellte Aufträge können im Lagerhotel bei REA gelagert und nach Vereinbarung in Serien abgerufen werden.

6.2 Während des Abrufzeitraums können keine Zeichnungsänderungen veranlasst werden. Der gesamte Auftrag muss innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden.

6.3 Die Lieferzeit laufender Abrufaufträge beträgt bis zu 5 Werktagen, beim ersten Abruf jedoch 2-5 Wochen.

### **7.0** Verpackung:

7.1 Kartons werden mit Auftragsnummer, Warennummer, Menge usw. gekennzeichnet.

7.2 REA ist für Transportschaden unter keine Umstände verantwortlich. Siehe § 10.7

7.3 Die Kosten für Sonderverpackungen auf Wunsch des Kunden, sind von diesem zu tragen.

### **8.0** Zeichnungsunterlagen

8.1 Zeichnungsunterlagen werden vom Käufer in einem solchen Zustand bereitgestellt, dass sie eine Produktion ermöglichen. REA kann bei der Erstellung endgültiger Zeichnungen behilflich sein.

8.2 Zeichnungsänderungen werden vom Käufer oder von REA in enger Zusammenarbeit vorgenommen, zudem unter Berücksichtigung der Lagerhandhabung und Abwicklung der laufenden Produktion.

### **9.0** Stornierung

Die Stornierung eines Auftrags muss vor Produktionsbeginn erfolgen. Sofern die Produktion in die Wege geleitet wurde und abgebrochen werden muss, werden bereits produzierte Werkstücke sowie die Einrichtung in Rechnung gestellt.

### **10.0** Reklamation

10.1 Reklamationen von Fehlern und Mängeln müssen schriftlich spätestens 8 Tage nach Erhalt der Waren erfolgen. Streitigkeiten über Beschwerden werden durch Stichprobentests nach DS / ISO 2859-1 "Acceptable Quality Limit (AQL)" gelöst.

10.2 Reklamationen von Mängeln, die bei Ankunft der Waren nicht festgestellt werden können, müssen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum schriftlich vorliegen, hiernach entfällt REAs Haftung für die verkauften Waren in jeder Hinsicht.

10.3 Im Falle einer Reklamation einer fehlerbehafteten Lieferung ist REA stets vor jeder Art der Sortierung zu informieren.

10.4 REA ist berechtigt, Mängel auszubessern, hierunter eine Neulieferung innerhalb einer angemessenen Zeitfrist vorzunehmen.

10.5 Für Waren, die der Kunde versucht hat zu ändern oder zu reparieren, sowie Waren, die falsch gelagert, angewendet oder behandelt wurden, übernimmt REA keine Haftung.

10.6 REA haftet nicht für Betriebsausfall, Gewinnverlust oder andere finanzielle Verluste, die beim Käufer oder Dritten als Folge eines Mangels entstehen.

10.7 Stellt der Käufer Transportschäden an Waren oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der auf dem Frachtbrief angegebenen Menge und der tatsächlich vorhandenen Menge fest, obliegt es dem Käufer, einen schriftlich begründeten Vorbehalt gegenüber dem Transportunternehmen mit Schadensersatzanspruch zum Zeitpunkt des Warenerhalts anzumelden.

### **11.0** Höhere Gewalt

11.1 REA haftet nicht gegenüber dem Kunden, wenn folgende Umstände nach Vertragsabschluss eintreten und die Erfüllung des Vertrags verhindern oder verzögern: Krieg und Mobilmachung, Aufruhr und Unruhen, Terroraktionen, Naturkatastrophen, Streik und Aussperrung, Warenknappheit sowie Mängel oder Verzögerungen bei Zulieferern, Brand, fehlende Transportmöglichkeiten, devisarechtliche Beschränkungen, Import- und Exporteinschränkungen, außergewöhnliche Eingriffe von staatlicher oder EU-behördlicher Seite, Todesfall, Krankheit oder Ausscheiden von Schlüsselpersonen oder andere Umstände, derer REA nicht Herr ist.

In diesen Fällen kann REA die Lieferung verzögern bis das Hindernis beseitigt wurde, bzw. alternativ den Auftrag ganz oder teilweise ersatzlos stornieren.

### **12.0** Produkthaftung

12.1 Die Produkthaftung trägt REA allein gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, von dem durch Vereinbarung nicht abgewichen werden kann.

12.2 REA lehnt jede Art von Produktschäden auf jeder anderen Grundlage ab. Die Produkthaftung kann hinsichtlich des Betrages die Deckung durch REAs Produkthaftungspflichtversicherung nicht übersteigen.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, REA ohne unbegründete Verzögerung schriftlich zu unterrichten, sofern ein Produkthaftungsschaden eingetreten ist oder die Gefahr besteht, dass ein solcher Schaden eintreten wird.

12.4 In dem Umfang, in dem REA eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Kunde verpflichtet, REA im selben Umfang zu entschädigen, wie REAs Haftung gemäß dem hierüber Genannten begrenzt ist.

### **13.0** Streitigkeiten

13.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und der REA Automattredrejning ApS, die nicht auf dem Verhandlungsweg geklärt werden können, werden von einem gewöhnlichen dänischen Gericht entschieden.